

Pflegeberatung Kreis Soest Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick ab Juli 2025

Häusliche Pflege Pflegegeld

Pflegegrad	Leistung in Euro
2	347
3	599
4	800
5	990

Pflegesachleistung

Pflegegrad	Leistung in Euro
2	796
3	1.497
4	1.859
5	2.299

Kombinationsleistung

Das Pflegegeld und die Pflegesachleistung werden kombiniert miteinander in Anspruch genommen.

Entlastungsbetrag (131€ / Monat in den Pflegegraden 1 – 5)

Der Entlastungsbetrag dient zur Kostenerstattung von niederschweligen Angeboten = Angebote zur Alltagsbetreuung und für Haushaltshilfen. Nicht genutzte Leistungen eines Kalenderjahres (max. 1572 €) können ins darauffolgende Jahr übertragen werden und müssen bis Ende Juni des darauffolgenden Jahres verbraucht werden, ansonsten verfällt der angesparte Betrag.

Umwandlungsanspruch (§ 45a (4)):

Für die o.g. Angebote können bis zu 40% des Sachleistungsbetrages ab Pflegegrad 2 umgewandelt werden. Ambulante Sachleistungen durch Pflegedienste sind vorrangig abzurechnen.

Gemeinsamer Jahresbetrag (ab 01.07.2025)

Ab dem 1. Juli 2025 steht allen Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 ein Betrag von **3.539 € pro Jahr** zur Verfügung. Von dem gemeinsamen Jahresbetrag lässt sich eine **Kurzzeitpflege** (vorübergehender Aufenthalt im Seniorenheim) oder eine **Verhinderungspflege** (Ersatzpflegeperson zuhause) bezahlen.

Pflegebedürftige dürfen selbst entscheiden, ob sie die 3.539 € für eine Kurzzeitpflege oder eine Verhinderungspflege oder eine Kombination aus beidem ausgeben. Beides kann **bis zu acht Wochen pro Jahr** genutzt werden. Während tageweiser Verhinderungspflege (ab 8h/Tag) und Kurzzeitpflege zahlt die Pflegeversicherung das Pflegegeld zu 50 % weiter.

Wenn die Verhinderungspflege weniger als acht Stunden pro Tag in Anspruch genommen wird (**stundenweise Verhinderungspflege**) gilt die Beschränkung auf die Acht-Wochen-Grenze nicht.

Im Jahr 2025 verbrauchte Leistungen der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege werden auf den gemeinsamen Jahresbetrag angerechnet. Die Pflegekasse gibt auf Wunsch Auskunft über bereits genutzte Leistungen.

Springen **nahe Angehörige** als Ersatzpflegekräfte zuhause ein, zahlt die Pflegeversicherung das doppelte des monatlichen Pflegegeldes pro Jahr. Ggf. können weitere Kosten (z.B. Fahrtkosten) geltend gemacht werden.

Tagespflege / Nachtpflege (teilstationär)

Pflegegrad	Leistung in Euro	Die Leistungen der Tages- und Nachtpflege werden neben den Leistungen der ambulanten Pflege gewährt.
2	721	
3	1.357	
4	1.685	
5	2.085	

Vollstationäre Pflege im Heim

Pflegegrad	Leistung in Euro	Pflegebedürftige, die in einer vollstationären Einrichtung leben, erhalten einen Leistungszuschlag auf die selbst zu tragenden Pflegekosten: Innerhalb des ersten Jahres: 15 % 13 – 24 Monate Aufenthalt: 30 % 25 – 36 Monate Aufenthalt: 50 % Ab 37 Monate Aufenthalt: 75 %
1	131	
2	805	
3	1.319	
4	1.855	
5	2.096	

Lebt ein pflegebedürftiger Mensch mit Behinderung in einer vollstationären Einrichtung für behinderte Menschen so werden pauschal 278 € in den Pflegegraden 2 - 5 geleistet (§ 43a; SGB XI).

- **Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 40 SGB XI)**
Pflegegrad 1 – 5: 4180€ je Maßnahme
Aufwendungen in Höhe von bis zu 4180€ je Maßnahme / max. 16.720 € bei gemeinschaftlicher Nutzung
- **Zum Verbrauch bestimmte Pflege-Hilfsmittel (§ 40,2 SGB XI):**
Pflegegrad 1 – 5: bis zu 42,00€ / Monat
- **Wohngruppenzuschlag (§38a SGB XI):** Pflegegrad 1 – 5: 224,00€
- **Digitale Pflegeanwendung:** bis zu 53€ / Monat

Leistungen bei Pflegegrad 1 (§28a SGB XI)

Dieser Pflegegrad trifft für Personen zu, die nur eine geringe personelle Unterstützung benötigen: (Hilfe bei der Selbstversorgung, Verlassen der Wohnung, Haushaltsführung)

- Pflegeberatung nach §§ 7a,7b SGB XI
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Abs. 3 SGB XI
- Entlastungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag (nur Kostenerstattung, keine Auszahlung des Betrags):
bis zu 131 Euro pro Monat
- zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel: bis zu 42 Euro pro Monat
- Wohngruppenzuschlag (zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen): bis zu 224 Euro pro Monat
- Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen: bis zu 4.180 Euro pro Maßnahme
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen nach § 45 SGB XI
- Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Einrichtungen nach § 43b SGB XI
- digitale Pflegeanwendungen: bis zu 53 Euro pro Monat